



Protokoll Workshop 2 „Menschen mit Behinderung und Wohnen/Arbeiten“

Moderation: Dr. Patricia HEINDL-KOVAC (Volksanwaltschaft)

Impuls-Referate: Martin LADSTÄTTER, Prof. (FH) Dr. Tom SCHMID

Menschen mit Behinderung und Wohnen (Impuls: Martin LADSTÄTTER, BIZEPS)

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist ein Menschenrechtsvertrag. Essentielle, darin enthaltene Rechte sind sowohl das Wohnen als auch das Arbeiten **in der Gemeinschaft**. Zumeist leben Menschen mit Behinderung jedoch „ausgesondert“ in Fürsorgeorganisationen. Auf Grundlage der UN-BRK besteht daher die Verpflichtung, bessere Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung zu schaffen, um als selbstverständlicher Teil mitten in der Gemeinschaft zu leben.

Das Stichwort in diesem Zusammenhang heißt „De-Institutionalisierung“ und bedeutet die Auflösung von Einrichtungen, in denen eine große Anzahl an Menschen mit Behinderung betreut wird.

Die Einleitung dieses Prozesses hat bereits begonnen. So beteiligen sich einige Organisationen nicht mehr an Ausschreibungen für Wohnprojekte, die schon in der Planungsphase eine gewisse Größe an zu betreuenden Menschen mit Behinderung aufweisen. Meist fehlt es jedoch an alternativen Wohnmöglichkeiten. Darüber hinaus gilt es auch budgetäre Hürden, die sich vor allem bei alternativen Wohnmöglichkeiten oder in Zusammenhang mit der Bewilligung und Zur-Verfügung-Stellung von persönlicher Assistenz stellen, zu überwinden.

Erschwerend kommt noch hinzu, dass die Behindertenpolitik nach wie vor in die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz der Länder fällt und daher die Bestimmungen nicht nur in Bezug auf die Wohn- sondern auch die Fördermöglichkeiten von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sind.

Es erfordert daher eine strukturelle Zusammenarbeit von Bund und Ländern, um für alle Menschen mit Behinderung gleiche Voraussetzungen und Förderbedingungen zu schaffen.

In der Diskussion zum Thema „Menschen mit Behinderung und Wohnen“ wird versucht, nicht nur die Ursachen für die lediglich langsam erfolgende Umsetzung selbstbestimmtem Wohnens zu finden, sondern auch konkrete Lösungsansätze herauszuarbeiten:

Eine Möglichkeit wäre inklusives Wohnen: Menschen mit Behinderung leben mit Menschen ohne Behinderung zusammen.

Selbstbestimmtes Wohnen (auch außerhalb der Gemeinschaft, beispielsweise in der eigenen Wohnung) müsse dabei aber auch den Faktor der Vereinsamung berücksichtigen.

Bei der Verwirklichung der in Art 19 UN-BRK verankerten Ziele stellt sich aber auch das Problem der Leistbarkeit. Leistbarkeit beschränkt nicht nur die Finanzierbarkeit, sondern auch die freie Wohnsitzwahl.

Das Ziel muss es daher sein, Menschen mit Behinderung unabhängig davon, wo sie leben, die gleichen Voraussetzungen und Zugänge zu verschaffen. Es bedarf in diesem Zusammenhang auch der Erarbeitung gemeinsamer Standards von Bund und Ländern, in Form von Rahmenvereinbarungen, paktierten Gesetzen, Art 15a B-VG Vereinbarungen etc., um so die Bestimmungen der UN-BRK vollumfänglich umzusetzen. Desgleichen bedarf es aber auch einer finanziellen Unterstützung durch die öffentliche Hand. Die Errichtung von Wohnraum lediglich auf dem privaten Sektor alleine erscheint nicht sinnvoll.

Volksanwältin, Dr. Gertrude Brinek, betonte in diesem Zusammenhang, dass ein Ausbau der Wohnbauförderung stattfinden müsse. Wohnungen der öffentlichen Hand müssten bereits von vornherein über sämtliche behindertengerechte Ausstattungsmerkmale verfügen, sodass nicht später (zusätzliche) Kosten für die Adaptierung entstehen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die derzeitige Tendenz, Bestimmungen der Barrierefreiheit in den einzelnen Bauordnungen unter dem Titel „Billiger Wohnen bzw. Notwohnungen“ zu verschlechtern. Dies sei aber konsequent abzulehnen und führe auch nicht zu einer Verbilligung des Wohnraums.

Für Vorarlberg hat Landesvolksanwalt Mag. Florian Bachmayr-Heyda bereits angekündigt, eine geplante Verschlechterung der baurechtlichen Bestimmungen (dies betrifft vor allem die Bautechnikverordnung) allenfalls auch vor dem Verfassungsgerichtshof zu bekämpfen.

Abgeschlossen wird dieser Themenbereich damit, dass es Ziel sein muss, Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben und Wohnen – sei dies in Gemeinschaft oder auch alleine (z.B. in der eigenen Wohnung) – zu ermöglichen. Dazu ist es aber auch erforderlich, dass die öffentliche Hand gemeinsam mit den NGO zur Entwicklung von Standards intensiv zusammenarbeitet, um auch gleichwertige Normen im Bereich der Barrierefreiheit zu schaffen.

Menschen mit Behinderung und Arbeiten (Impuls von Prof. (FH) Dr. Tom Schmid, Das Band)

Art 27 UN-BRK garantiert die freie Wahl des Arbeitsplatzes ohne Diskriminierung. Der Mensch mit Behinderung hat nicht nur das Recht auf Arbeit und Beschäftigung, sondern muss auch von dieser leben können.

Den aktuellen Statistiken zufolge befinden sich ca. 24.000 Menschen mit Behinderung in so genannten Tagesstätten bzw. Beschäftigungswerkstätten. Sie bekommen lediglich ein Taschengeld von max. € 100,-- monatlich, arbeiten jedoch 40 – wenn nicht sogar mehr – Stunden in der Woche.

Zwar wird den Klientinnen und Klienten, die in Beschäftigungswerkstätten tätig sind, ähnlich der im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung gewährten

Unfallversicherung, ein gewisser Schutz vor Arbeitsunfällen ermöglicht. Desgleichen sind die Beschäftigten über den Leistungsbezug aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) oder den Mitversicherungsschutz von Angehörigen krankenversichert. Jedoch haben Menschen mit Behinderung nach wie vor **keinen Anspruch** auf einen eigenständigen Pensionsversicherungsschutz.

Laut Urteil des Obersten Gerichtshofes stellt eine Tätigkeit in einer Beschäftigungswerkstätte keine Arbeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn dar. Die Gleichbehandlung muss daher bereits im Sozialversicherungsrecht beginnen.

Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen ist der Mensch mit Behinderung nicht nur auf den Bezug von Leistungen aus der BMS angewiesen, sondern auch der Ausbeutung Tür und Tor geöffnet. Es muss daher das Ziel sein, Menschen in Beschäftigungswerkstätten vollumfänglich ins Sozialversicherungsrecht zu integrieren.

Dieses Ziel kann mittelfristig durch zwei mögliche Adaptierungen im Gesetz erreicht werden:

- Einerseits soll im Zuge einer geringfügigen Beschäftigung die Möglichkeit eines Opting-In, d.h. die Möglichkeit eines Abschluss einer freiwilligen Versicherung hergestellt werden.
- Andererseits wäre aber auch denkbar, den Anwendungsbereich des § 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) auf Menschen mit Behinderung auszuweiten. Dies hätte dann auch eine Änderung des § 44 ASVG, in welchem eine Pflichtversicherung ohne entsprechendes Beschäftigungsverhältnis begründet wird, zur Folge. Menschen mit Behinderung hätten in diesem Fall jedoch lediglich einen rechtmäßigen Anspruch auf Zuerkennung einer Alters-, nicht aber einer Invaliditätspension. Der Vorteil ist, dass durch die Begründung eines eigenständigen Pensionsversicherungsanspruches Leistungen aus der BMS im Pensionsalter entfallen.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen würden ca. € 20,5 Mio. an zusätzliche Kosten verursachen und wären damit weit weniger kostenintensiv als die bisher diskutierten Maßnahmen.

Die von Prof. Dr. Schmid vorgestellten Lösungsvorschläge zur Einbeziehung der Menschen in Beschäftigungswerkstätten in die Vollversicherung werden in der anschließenden Diskussion einhellig positiv beurteilt. Gleichzeitig wird aber auch betont, dass es sich dabei um lediglich kurz- oder mittelfristige Lösungen handeln könne.

Das langfristige Ziel muss sein, dass Menschen mit Behinderung von ihrer bezahlten Erwerbsarbeit leben können und ein Übergang vom derzeit niedrigen Taschengeld für die Tätigkeit in Beschäftigungswerkstätten hin zu einem Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung stattfindet. Dementsprechend kann auch nur eine bundesgesetzlich einheitliche Regelung sowie die Schaffung von echten – d.h. Vollzeit- Beschäftigungsverhältnissen zielführend sein. Denn im Endeffekt stellt eine langfristige Beschäftigung ohne gerechte Entlohnung Zwangsarbeit dar.

Problematisch ist, dass die Arbeitsplatzbeschaffung bei Menschen mit Behinderung in integrativen Betrieben mit lediglich 1.600 (!) österreichweit gedeckelt ist. Die übrigen arbeitssuchenden Menschen mit Behinderung sind auf eine „Anstellung“ in einer Beschäftigungswerkstätte angewiesen.

Für eine Integration am Arbeitsmarkt muss aber auch die Art und Schwere der Behinderung berücksichtigt werden. Die Eingliederung am ersten Arbeitsmarkt für alle Menschen mit Behinderung sei – auch angesichts der allgemeinen Krise am Arbeitsmarkt – nicht realistisch. Es gelte daher auch, für diese Personengruppen, andere Formen von Beschäftigung zu finden.

Wie bereits beim Themenbereich Wohnen wird die unterschiedliche Kompetenzaufteilung im Bundesstaat auch beim Themenbereich Arbeit als Hürde gesehen.

Hingewiesen wurde auch darauf, dass sämtliche Diskriminierungsverbote und Gleichstellungsgebote zumeist gar nicht oder lediglich sehr schwach greifen. In diesem Zusammenhang wird eine massive Erhöhung der Ausgleichstaxen für Unternehmen, die ihre gesetzliche Verpflichtung zur Anstellung von Menschen mit Behinderung nicht erfüllen, gefordert.

Der erhöhte Kündigungsschutz für Menschen mit Behinderung wird kontrovers beurteilt: Für jene Menschen mit Behinderung, die bereits in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis stehen, stellt er einen Vorteil dar. Für Menschen, die sich noch auf Arbeitssuchende befinden, ist er aber zumeist ein massives Hindernis für deren Einstellung.

Der Scheu von Betrieben, Menschen mit Behinderung einzustellen, wird versucht, mit regional geförderten Projekten entgegenzutreten. In Vorarlberg existiert beispielsweise ein Projekt für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, bei welchem die Betriebe für die Differenz, die durch Anstellung eines Menschen mit Behinderung an Arbeitskraft entfällt, Lohnkostenzuschüsse von bis zu 100% erhalten. Besonders ist an diesem Projekt aber auch, dass die Menschen bereits ab dem Schulschluss betreut werden und über Schnuppertage bzw. Praktika in einzelnen Betrieben in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Wie jedoch bei fast allen Projekten, die mit Integration zu tun haben, ist auch hier die finanzielle Unterstützung ein wesentlicher Bestandteil.

Einig waren sich alle Diskussionsteilnehmerinnen und Diskussionsteilnehmer darin, dass es das grundlegende Ziel – so wie es auch in der UN-BRK vorgesehen ist – sein muss, dass Menschen mit Behinderung von ihrer bezahlten Erwerbsarbeit leben können.